

# STATUTEN



## FISCHEREIVEREIN GRENCHEN-BETTLACH

[www.fischereiverein-grenchen-bettlach.ch](http://www.fischereiverein-grenchen-bettlach.ch)

Revision 2009: 1. Druckauflage

# Fischereiverein Grenchen-Bettlach

## I. Name, Sitz, und Zweck

**Art. 1** Unter dem Namen Fischereiverein Grenchen-Bettlach (nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in Grenchen ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**Art. 2** Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder sowie der Fischerei. Dabei dienen ihm folgende vier Zielsetzungen als Basis:

1. Hege und Pflege der Gewässer in unserem Vereinsgebiet
2. Pflege der Gemütlichkeit unter den Mitgliedern
3. Förderung der Jugendarbeit und der Ausbildung der Mitglieder
4. Wahrung von wirtschaftlichen Interessen, um seine Vorhaben umzusetzen.

Er kann die Mitgliedschaft regionaler, kantonaler und nationaler Fischereiverbände erwerben.

## II. Mitgliedschaft

**Art. 3** Der Verein besteht aus Jungfischern, Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.

- Als Jungfischer können Jugendliche bis zum 18. Altersjahr aufgenommen werden.
- Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben.
- Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichten, aufgenommen werden.

**Art. 4** Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitritts-gesuches. Sie ist an der nächsten Mitgliederversammlung (MV) zu bestätigen.

**Art. 5** Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf Ende des Vereinsjahres. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

Gegen Entscheide des Vorstandes auf Ausschluss steht den Betroffenen innert 30 Tagen der Rekurs an die Mitgliederversammlung (MV) offen.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

## Fischereiverein Grenchen-Bettlach

**Art. 6** Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Den Verein nach Kräften fördern und soweit möglich an den Vereinsanlässen teilzunehmen.
- b) Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

### III. Organisation

**Art. 7** Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Vorstand
3. Kommissionen
4. Rechnungsrevisoren

#### **1. Mitgliederversammlung**

**Art. 8** Die ordentliche MV findet jeweils im 1. Quartal des Jahres in Grenchen oder Bettlach statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.

Ausserordentliche MV sind einzuberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt innert eines Monats ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

Die MV ist ungeachtet der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht gehörig traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der MV sind jeweils spätestens 30 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die MV.

**Art. 9** An der MV besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen werden, sofern es die Statuten nicht anders vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/5 der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt oder dies der Vorsitzende anordnet. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

## Fischereiverein Grenchen-Bettlach

**Art. 10** Die MV ist das oberste Organ des Vereins und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsrevisoren auf jeweils 2 Jahre
2. Abnahme des Protokolls der letzten MV, sowie von Jahresberichten, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
3. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
4. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und der Sitzungshonorare
5. Kreditbewilligungen über 5'000.-
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Genehmigung von Eintritte sowie Beschlussfassungen über Ein- und Austritte zu Verbänden (gem. Art. 2)
8. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 8
9. Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
10. Beschlussfassung über Gesamt- oder Teilrevisionen der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins.

### **2. Vorstand**

**Art. 11** Der Vorstand besteht aus dem von der MV auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär und den Beisitzern.

**Art. 12** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen oder Dritten übertragen sind.

Der Vorstand besitzt eine Finanzkompetenz von bis zu Fr. 5'000.- pro Fall.

Nach Aussen wird der Verein durch den Präsidenten oder vertretungsweise den Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier mit Unterschrift kollektiv zu zweien vertreten.

Für Vorstands- und Kommissionssitzungen haben deren Mitglieder Anrecht auf ein Sitzungsgeld. Für Repräsentationen und ausserordentliche Spesen beziehen der Präsident, Vizepräsident, Kassier und der Sekretär eine Entschädigung.

## Fischereiverein Grenchen-Bettlach

**Art. 13** Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungs- oder Abtretungsfall in allen seinen Kompetenzen und Funktionen.

Der Kassier besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Auf die MV weist er einen Rechnungsabschluss und ein Budget vor.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz des Vereins, führt Protokolle der Versammlungen und Sitzungen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er sammelt und ordnet die Akten des Vereins und sorgt für deren Aufbewahrung.

### **3. Kommissionen**

**Art. 14** Der Vorstand kann zur Behandlung, Beratung und Lösung wichtiger Vereinsgeschäfte Kommissionen bestellen. Diese erhalten ihre Aufgaben direkt vom Vorstand zugewiesen.

### **4. Rechnungsrevisoren**

**Art. 15** Die MV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor. Es sind zwei Revisoren im Amt und der Neugewählte auf Ersatz. Der Amtsälteste scheidet aus. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen Bericht und den Antrag an die MV.

## IV. Finanzen

**Art. 16** Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen vom Fischerhaus, allfälligen Subventionen, Zuwendungen und erwirtschafteten Erträgen aus Vereinsaktivitäten.

**Art. 17** Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

**Art. 18** Bei einer Auflösung des Vereins sind aus dem allfällig noch vorhandenen Vereinsvermögen eventuell noch bestehende Ansprüche des Staates sowie Dritter zu befriedigen. Ein dann noch verbleibender Überschuss geht dann zu treuhändlerischer Verwahrung an das Oberamt Solothurn-Lebern. Sollte innerhalb von 10 Jahren in Grenchen und Bettlach ein ähnlicher Verein entstehen, so hat das verwaiste Vermögen demselben zuzufallen, ansonsten hat der Regierungsrat zu Gunsten der Fischerei zu verfügen.

**Art 19** Die vorliegenden Statuten wurden an der MV vom 7. März 2008 beschlossen. Sie treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. Februar 1989.

Der Präsident

*Winzenried Ruedi*

**Winzenried Ruedi**

Der Sekretär

*Burkhalter Fritz*

**Burkhalter Fritz**

Anhang zu den Statuten

**Zielsetzungen des Fischereivereins Grenchen-Bettlach**

**1. Hege und Pflege der Gewässer in unserem Vereinsgebiet**

Mit einer nachhaltigen Hege und Pflege der Gewässer in unserem Vereinsgebiet, sowie unseres Aufzuchtbaches, wollen wir für Heute und Morgen die Natur so erhalten resp. gestalten, dass wir die Aufzucht, den Aussatz und den Fortbestand unserer einheimischen Fische gewährleisten können.

**2. Gemütlichkeit unter den Mitgliedern**

Wir sind ein Verein, in welchem ALLE herzlich Willkommen sind. Wir erstellen ein Jahresprogramm, welches sich an den Bedürfnissen unserer Mitglieder orientiert, wobei den geselligen Aktivitäten ein besonderes Augenmerk gewidmet wird.

**3. Jugendarbeit und Ausbildung der Mitglieder fördern**

Wir haben uns zum Ziel gesetzt eine äusserst aktive Jugendförderung zu unterstützen um den Fortbestand unseres Vereins sicherzustellen. Wir bilden unsere Mitglieder zu den Themen: Natur, Gewässer, Umwelt und Fischerei aus.

**4. Wirtschaftliche Interessen**

Um unsere Ziele zu erfüllen braucht es aktive Mitglieder und Ressourcen. Mit einer optimalen Planung und einer realistischen Budgetierung versuchen wir für all unsere Aktivitäten die besten Voraussetzungen zu schaffen.

Stand: 1. Januar 2009